

Kundeninformation nach dem Erdgas-Wärme Soforthilfegesetz (EWSG) für Wärmekunden

Mit Einführung der Soforthilfe erwächst für uns als ihr Energieversorger auch eine Informationspflicht zur Soforthilfe und zum Energiesparen (gemäß § 2 Abs. 4 EWSG):

Die aktuelle Gaspreiskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gas- und Wärmekunden*innen. Um diese Belastungen etwas zu dämpfen, hat die Bundesregierung verschiedene finanzielle Entlastungen beschlossen.

Um die Haushalte und vor allem kleinere Gewerbekunden*innen kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden: Wärmekundinnen und Wärmekunden erhalten im Monat Dezember 2022 eine staatliche Soforthilfe, die sich am monatlichen Abschlag für September orientiert.

Die Soforthilfe wird pauschal in Höhe des Abschlages im Monat September + 20% Aufschlag gezahlt.

Als unsere Kundinnen und Kunden profitieren Sie automatisch von der Soforthilfe. Wenn Sie einen Lastschriftinzug vereinbart haben, wird der Dezemberabschlag für **Gas** nicht eingezogen, bzw. umgehend zurücküberwiesen. Sollten Sie die Zahlungen monatlich selbst vornehmen, beispielsweise über einen Dauerauftrag oder Barzahlung, müssen Sie die Zahlungen für **Gas** für Dezember nicht leisten.

In Ihrer Jahresabrechnung wird dann der Erstattungsbetrag mit der vorläufigen Entlastung verrechnet. Es geht Ihnen kein Geld verloren.

Bei allen Kunden die monatlich abgerechnet werden und die keine Abschläge zahlen, erfolgt die Erstattung mit der nächsten Rechnung.

Wichtig:

Da die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird, sind wir zur Plausibilisierung der an Sie zu leistenden Soforthilfe verpflichtet, Informationen über unsere Kundenbeziehungen zu Ihnen an die Bundesregierung bzw. deren Beauftragten zu übermitteln (§9 Absatz 5 Nummer 3 EWSG). Zu diesen Informationen zählen u. a. eine Email-Adresse und /oder eine Telefonnummer.

Im kommenden Jahr soll in der nächsten Stufe die sogenannte Gaspreisbremse die Gas-/Wärmepreise weiter dämpfen. Eines ist aber klar: Ein hundertprozentiger Ausgleich der Belastungen wird angesichts der historischen Dimensionen, in denen wir uns mit Blick auf die Energiekosten bewegen, leider nicht möglich sein. Allein die Beschaffungskosten, die die Energieversorger für Gas zahlen müssen, haben sich gegenüber Anfang 2021 verzehnfacht. Wir werden uns also daran gewöhnen müssen, dass Strom und Wärme in den kommenden Jahren teuer bleiben wird.

Umso wichtiger ist es, sparsam mit Energie umzugehen (siehe auch www.ganz-einfach-energiesparen.de oder unter Aktueller Hinweis/Tipps und Hilfen zum Energiesparen). In fast

jedem Haushalt gibt es noch Möglichkeiten, Energie einzusparen – zum Beispiel die Heizung herunterdrehen, wenn niemand zu Hause ist, Stoßlüften und beim Duschen auf Dauer und Temperatur achten. Zudem sollte jeder überlegen, ob es nicht auch ein oder zwei Grad weniger im Zimmer tun. Jedes Grad weniger heizen verbraucht sechs Prozent weniger Energie und Geld - denn jede eingesparte Kilowattstunde schont auch den eigenen Geldbeutel.

Die Soforthilfe schafft einen Ausgleich für die gestiegenen Energierechnungen und überbrückt die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im Frühjahr 2023.

Diese Soforthilfe ist Bestandteil mehrerer Entlastungsmaßnahmen. So wurde bereits Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Energiegeld in Höhe von 300 Euro ausgezahlt und die Mehrwertsteuer auf Gas von 19 auf 7 Prozent (01.10.2022-31.03.2024) gesenkt. Rentnerinnen und Rentner sowie Studierende erhalten im Dezember ebenfalls ein Energiegeld in Höhe von 300 Euro.

Die Bundesregierung hat nun eine weitere Entlastung über die sogenannte Gaspreisbremse beschlossen: Der Preis für Wärmekunden*innen soll auf 9,5ct/kWh brutto für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs gedeckelt werden.

Diese Maßnahme kann seitens der Energieversorger aufgrund der aufwendigen technischen Umstellungen nicht kurzfristig umgesetzt werden. Es geht um ein komplexes System, in dem Millionen von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit einer Vielzahl unterschiedlicher Tarifgestaltungen richtig abgerechnet werden müssen. Standardisierte Programme müssen bei hunderten Unternehmen komplett umprogrammiert werden. Dafür braucht es entsprechende Experten, die auch nur begrenzte Kapazitäten haben. Diese Umstellungen werden die Versorger vornehmen, benötigen für eine verlässliche Umsetzung allerdings Zeit bis März kommenden Jahres.

Warum sind die Gaspreise so stark gestiegen?

Die Beschaffungskosten, die die Energieversorger für Gas zahlen müssen, sind in den vergangenen Monaten extrem stark gestiegen. Zeitweise erreichten die Preise für die Beschaffung von Gas nie zuvor gekannte Höhen. So haben sich die Beschaffungskosten für Gas gegenüber Anfang 2021 verzehnfacht.

Bereits im vergangenen Jahr lagen die Preise an den Energie-Börsen auf einem hohen Niveau. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat den Druck weiter erhöht. Der Krieg führt nicht nur zu großen Unsicherheiten auf den Rohstoffmärkten. Die von Russland im Zuge des Krieges eingestellten Gaslieferungen verknappen das Gasangebot. Das führt zu stark steigenden Preisen beim Gaseinkauf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen in gewohnter Weise persönlich in der Mauerstraße 17 in 14806 Bad Belzig, telefonisch unter 033841 444820 oder per Email an vertrieb@stadtwerke-bad-belzig.de zur Verfügung.

Ihre Stadtwerke Bad Belzig GmbH